

Landgericht Hanau
Aktenzeichen:
1 O 1644/19

Verkündet am: 16.06.2020

Schmitt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Fiscal- Kategorie	Az.:	Mdt.:
1	EINGEGANGEN	Kennt- nis.
FG über- weisen	24. Juni 2020	Rück- spr.
Zahl. veranzl.	Rechtsanwälte • Fachanwälte Bohlender, Wüst & Lindholz	Zahl.
zdA	Zustellung	Stell.

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Bohlender u. Koll., Eisenstraße
33, 63739 Aschaffenburg
Geschäftszeichen: 020223-19/W

gegen

Volkswagen AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

hat das Landgericht Hanau – 1 Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.236,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.01.2020 und die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 729,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.01.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz nach Erwerb eines Fahrzeugs im Zusammenhang mit dem sog. Diesel-Abgasskandal in Anspruch.

Im September 2009 erwarb der Kläger im Autohaus [REDACTED] einen neuen VW Golf, FIN: [REDACTED] zum Preis 20.200 €. 10.200 € wurden über die Volkswagenbank finanziert (Darlehensvertrag vom 18.09.2009, Bl. 7).

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, der von der Beklagten entwickelt wurde.

Für das Fahrzeug war die nach der VO (EG) Nr. 715/2007 erforderliche Typgenehmigung ausgestellt worden.

Die Beklagte hatte die EG-Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug des Klägers erteilt.

Das Fahrzeug war mit einer Motorsteuerungssoftware versehen, die erkennt, wenn das Fahrzeug den sog. Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchläuft, in dem die Emissionstests zur Erlangung der Typgenehmigung durchgeführt werden. Die Software geht dann von dem für den normalen Straßenverkehr vorgesehenen Abgasrückführungs-Modus 0 in den Abgasführungs-Modus 1 über, in dem der Ausstoß von NOx (Stickoxid) durch eine höhere Abgasrückführungsrate optimiert wird.

Mit Bescheid vom 15.10.2015 ordnete das Kraftfahrt-Bundesamt unter Annahme, dass es sich bei der Motorsteuerungssoftware um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele, nachträglich mehrere Nebenbestimmungen zu der erteilten EG-Typgenehmigung an. Der Beklagten wurde auferlegt, die Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen und dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Zum Zwecke der Erfüllung der Auflagen entwickelte die Beklagte ein Software-Update, das am 03.06.2016 vom Kraftfahrtbundesamt freigegeben wurde.

Die Eigentümer betroffener Fahrzeuge haben seitdem die Möglichkeit, das Software-Update kostenfrei aufspielen zu lassen. Mit Schreiben vom Februar 2016 (Bl. 9) informierte die Beklagte den Kläger darüber.

Der Kläger ließ das Softwareupdate durchführen.

Er veräußerte das Fahrzeug am 04.09.2018 bei einem Kilometerstand von 126.000 € an das Autohaus [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 3.480 € (Bl. 11)

Im Dezember 2018 meldete sich der Kläger im Musterfeststellungsverfahren an. Am 18.09.2019 erklärte er die Rücknahme (Bl. 142, Schreiben des Bundesamts der Justiz vom 29.11.2019).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2019 machte der Kläger gegenüber der Beklagten geltend, dass sein Fahrzeug von dem sog. Abgasskandal betroffen sei, und forderte sie zur Zahlung von 16.700 € auf (Bl. 12/13).

Der Kläger meint, dass er von der Beklagten aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten Schadenersatz verlangen können. Er lässt sich eine Nutzungsentschädigung auf Basis einer Gesamtleistung von 300.000 km in Abzug bringen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.236,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und

die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 729,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat im Wesentlichen Erfolg.

Die Beklagte ist dem Kläger gemäß § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 8.236 € verpflichtet.

Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 25.05.2020 (VI ZR 252/19) und nimmt zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug.

Danach steht es wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Fahrzeugkäufer gleich, wenn ein Fahrzeughersteller im Rahmen einer von ihm bei der Motorenentwicklung getroffenen strategischen Entscheidung, die Typgenehmigungen der Fahrzeuge durch arglistige Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts zu erschleichen und die derart bemakelten Fahrzeuge alsdann in Verkehr zu bringen, die Arglosigkeit und das Vertrauen der Fahrzeugkäufer gezielt ausnutzt.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger den Kaufvertrag über das Fahrzeug in Kenntnis des Einsatzes der Motorsteuerungssoftware und der daraus folgenden Risiken nicht geschlossen hätte. Es sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür ersichtlich, weshalb er sich in Kenntnis der Umstände anders entschieden hätte als der vernünftige Durchschnittskäufer.

Die Klägerin kann von der Beklagten daher gemäß § 249 Abs. 1 BGB verlangen, so gestellt zu werden, als ob er den Kaufvertrag über das Fahrzeug nie geschlossen hätte. Die Beklagte hat ihm daher den Kaufpreis von 22.000,00 € abzüglich eines Nutzungersatzes und des bei Veräußerung erzielten Kaufpreises zu erstatten.

Der Kläger lässt sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen. Ausgehend von einer prognostizierten Gesamtfahrleistung von 300.000 km, errechnen sich für die gefahrenen 126.000 km Nutzungsvorteile von 8.484 € (20.200 € \cdot 126.000 km / 300.000 km).

Ferner ist der erzielte Erlös im Rahmen der Veräußerung von 3.480 € in Abzug zu bringen.

Damit errechnet sich die mit der Klage geltend gemachte Forderung über 8.236 € (20.200 € – 8.484 € – 3.480 €).

Die geltend gemachten Zinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit Rechthängigkeit zu. Diese ist gemäß §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO mit Zustellung der Klageschrift am 28.01.2020 eingetreten.

Der Geltendmachung des Anspruchs aus § 826 BGB steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen.

Denn die Klageerhebung ist in unverjährter Zeit erfolgt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 verjähren Schadensersatzansprüche, die den Ausgleich von Vermögensschäden beinhalten, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an. Entstanden ist der Anspruch aus § 826 BGB mit Kauf Anfang September 2009. Die 10 Jahresfrist lief mithin im September 2019 ab. Die Zustellung der Klage erfolgte erst am 24.01.2020.

Der Lauf der Verjährung ist aber im Dezember 2018 durch den Anschluss des Klägers an die gegen die Beklagte beim Oberlandesgericht Braunschweig geführte Musterfeststellungsklage bis zu deren Rücknahme im September 2019 (und weitere 6 Monate gem. § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB) nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB gehemmt worden. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet (§ 209 BGB). Da die Hemmungszeit mehr als 5 Monate beträgt, ist die Ende Januar erfolgte Zustellung der Klage in unverjährter Zeit erfolgt.

Dem Kläger ist es nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung nach § 204 BGB zu berufen.

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es grundsätzlich legitim und begründet im Regelfall keinen Rechtsmissbrauch, wenn ein Gläubiger ausschließlich zur Verjährungshemmung von den hierzu im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht (vgl. BGH, Urteile vom 06.07.1993 – VI

ZR 306/92, BGHZ 123, 337; vom 28.10.2015 – IV ZR 526/14, VersR 2015, 1548 und vom 25.05.2016 – IV ZR 211/15, VersR 2016, 907 zu Gütestellen). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist hier nicht geboten. Der Bundesgerichtshof hat zwar in der Vergangenheit im Einzelfall für die Inanspruchnahme einer Gütestelle entschieden, dass es einen Rechtsmissbrauch darstellen kann, wenn die Gütestelle ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung angerufen wird, obwohl der Zweck des außergerichtlichen Güteverfahrens – die Entlastung der Justiz und ein dauerhafter Rechtsfrieden durch konsensuale Lösungen – für den Antragsteller erkennbar nicht erreicht werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2015 – IV ZR 526/14, VersR 2015, 1548). Von einer entsprechenden zweckwidrigen Inanspruchnahme des Musterfeststellungsverfahrens durch den Kläger kann indes nicht ausgegangen werden. Denn Ziel des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage ist es gerade, den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern einen einfachen Weg der kollektiven Rechtsverfolgung zu eröffnen, indem sie ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anmelden (vgl. BT-Drs. 19/2507, S. 2, 15). Dabei zeigt auch die Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens, um ein Inkrafttreten des Gesetzes vor Ablauf des Jahres 2018 sicherzustellen, dass der Gesetzgeber insbesondere der (möglichen) Verjährung von Ansprüchen gegen die Beklagte, die zum 31.12.2018 befürchtet wurde, zuvorkommen wollte (so zutreffend die Sachverständige im Gesetzgebungsverfahren Augenhöfer, VuR 2019, 83 mit Verweis auf Erklärungen der damaligen Bundesjustizministerin Katarina Barley; Schneider, BB 2018, 1986, 1987; ebenso Plenarprotokoll 19/37, S. 3592 sowie die Darstellung des BMJV zur Einführung der Musterfeststellungsklage „Die Eine-für-alle-Klage“, abrufbar über https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/MFK/MFK_node.html und die Dokumentation über die Expertenanhörung im Gesetzgebungsverfahren, abrufbar über <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw24-pa-recht-musterfeststellungsklage-558342>). Liegt der vorrangige Zweck des Gesetzes danach aber in der Schaffung einer einfachen Möglichkeit zur Verjährungshemmung, so stellt es sich nicht als rechtsmissbräuchlich dar, wenn eine Anmeldung eines Geschädigten zum Klageregister ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt ist (ebenso LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 29.10.2019 – 9 O 2719/19, BeckRS 2019, 26959). Dass sich der Geschädigte unmittelbar danach wieder abgemeldet hat, ist unerheblich. Denn das Gesetz knüpft weder an die wirksame Anmeldung noch an deren Rücknahme besondere Voraussetzungen. Vielmehr sollen sowohl die Anmeldung wie auch deren Rücknahme auf einfache Weise möglich sein (BT-Drs. 19/2507, S. 24; zur Rücknahme der Anmeldung vgl. § 608 Abs. 3 ZPO).

Die Beklagte wird hierdurch auch nicht unbillig belastet. Denn durch die im Gesetz vorgesehene zeitliche Beschränkung der Rücknahme bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz (§ 608 Abs. 3 ZPO) und das damit verbundene Ende der Verjährung (§ 204 Abs. 2 Satz 2 BGB) steht für die Beklagte auch rechtssicher fest, ab wann die Verjährung und deren Hemmung enden.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 249 BGB auch Erstattung der durch die außergerichtliche Rechtsverfolgung entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe stellte eine adäquate Maßnahme der Rechtsverfolgung dar.

Der Kläger kann Kostenerstattung aus dem berechtigten Gegenstandswert in der
Gebührensparne bis 9.000 € € verlangen auf Basis einer 1,3-Gebühr nach Nr. 2300
VV RVG nebst Auslagen und Mehrwertsteuer. Mehr beansprucht er auch nicht.

Die geltend gemachten Zinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu

Da die Beklagte unterlegen ist, muss sie die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO
tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Hanau, 19.06.2020


Schmitt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

